

§ 29 GSpAV Protokoll der Datenübertragung

GSpAV - Automatenglücksspielverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

1. (1) Alle für den Betrieb des Glücksspielautomaten bzw. des darin eingebauten Converter-Boards erforderlichen Vorrichtungen (zB Vorrichtungen zur Abwicklung von Geldbewegungen und Drucker) haben die entsprechenden Klassen des G2S-Protokolls im Glücksspielautomat bzw. im darin eingebauten Converter-Board vollständig zu unterstützen.
2. (2) Die in der nachfolgenden Tabelle definierten Klassen des G2S-Standardprotokolls sind vollständig zu implementieren und zu unterstützen. Diese Klassen werden insbesondere zur Übermittlung von
 1. speziellen Ereignissen des Glücksspielautomaten und dem darin eingebauten Converter-Board (cabinet und eventHandler class),
 2. Einzelspieldaten nach Anforderungen durch das zentrale Kontrollsystem (game Play class),
 3. Zählerständen nach Anforderungen durch das zentrale Kontrollsystem (meters class und auditMeters class) und
 4. Kontrollinformationen zum Glücksspielautomaten und dem darin eingebauten Converter-Board (gat class) verwendet. Die zu implementierenden Klassen können seitens der Bundesministerin für Finanzen zB aus Gründen des Spielerschutzes erweitert oder abgeändert werden. Die Anwendung zusätzlicher G2S Klassen seitens des Bewilligungsinhabers ist erlaubt, sofern deren Funktionalität nicht gegen rechtliche Bestimmungen verstößt.

G2S Klassen	Beschreibung
communication class	monitor & control communication between EGM and host systems
cabinet class	physical housing & security of EGM; enable, disable, lock from game play
eventHandler class	manages event subscriptions for EGM
meters class	to collect meter information from EGM
gamePlay class	game availability on EGM
gat class	authentication required by regulators
auditMeters class	identify support for audit meter subscription and which host can set it

1. (3) Der Bewilligungsinhaber hat im zentralen Kontrollsystem des Datenrechenzentrums der Bundesrechenzentrum GmbH für jeden Standort das Tagesende eines Spieltags bekannt zu geben. Dieses Tagesende gilt für alle Glücksspielautomaten eines Standorts.

In Kraft seit 01.07.2017 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at